

Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e. V. Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision

Geschäftsordnung des Vorstandes der DGfP

§ 1 Vorstand

Dem Vorstand der DGfP obliegt die Beratung aller Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und über den Rahmen normaler Geschäfte hinausgehen“ (Satzung, § 6/Absatz 4). Die laufenden Geschäfte werden von dem Geschäftsführenden Vorstand geführt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorständen der 5 Sektionen. Bei ihrem ersten Zusammentritt wählt der Vorstand den/die erste/n und den/die zweite Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Die/der Geschäftsführer/in wird als zusätzliches Vorstandsmitglied „aus der Mitte der Gesellschaft“ (Satzung, § 6/1) berufen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§2 Geschäftsführender Vorstand

Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r bilden zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in den Geschäftsführenden Vorstand.

§3 Vertretung

Erste/r und zweite/r Vorsitzende/ sind beauftragt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die hierzu erforderlichen Unterschriften sind beglaubigt beim Amtsgericht München zu hinterlegen.

Die/der zweite Vorsitzende vertritt die/den erste/n Vorsitzende/n. Die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft kann darüber hinaus von erstem/erster Vorsitzenden übertragen werden auf die/den Geschäftsführer/in oder ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein von dem Vorstand zu berufendes Mitglied der Gesellschaft.

§4 Geschäftsführende Tätigkeiten

Der/die Geschäftsführer/in arbeitet als Vorstandsmitglied und als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gleichberechtigt und ehrenamtlich im Vorstand. Als Mitglied der Gesellschaft und als Vorstandsmitglied ist er/sie stimmberechtigt

Für administrative Tätigkeiten kann die/der Geschäftsführer/in ein angemessenes Honorar erhalten, das von dem Vorstand jeweils für die Dauer einer Dienstperiode (3 Jahre) festgelegt und im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes beschlossen wird.

Der/die Geschäftsführer/in dokumentiert seine/ihre geleisteten Tätigkeiten und Arbeitszeiten und legt diese dem Vorstand vor. Entstandene Aufwendungen werden wie die Aufwendungen aller Vorstandsmitglieder nach Beleg erstattet.

Überweisungen an den/die Geschäftsführer/in werden von jeweils einem/einer der beiden Vorsitzenden gegengezeichnet.

Die administrativen Tätigkeiten des/ Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind durch einen Dienstvertrag festzulegen.

Der Vorstand kann im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes weiteren Mitgliedern der Gesellschaft die Durchführung vertraglich festgelegter Dienstleistungen in angemessenem Umfang vergüten.

§5 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig zweimal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin aufgestellt.

Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Sektionen: Gruppe-Organisation-System (GOS) – Gestaltseelsorge und Psychodrama in der Pastoralarbeit (GPP)
Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) – Personzentrierte Psychotherapie und Seelsorge (PPS) – Tiefenpsychologie (T)

Geschäftsstelle: St.-Leonhard-Str. 24/1, 88339 Bad Waldsee – Tel. 07524 – 905 211 – Vereinsregister: VR 15325, Amtsgericht München
eMail: info@pastoralpsychologie.de – Internet: www.pastoralpsychologie.de
Konto 3400700, Ev. Kreditgenossenschaft Kassel (EKK), BLZ 520 604 10 – BIC: GENODEF1EK1 – IBAN: DE77520604100003400700

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheit reicht über die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand hinaus.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in den Sektionssitzungen, der Mitgliederversammlung und in anderen angemessenen Formen über seine Arbeit.

§ 8 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden in Absprache geleitet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 10 Beratungsgegenstand

Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Abstimmung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Niederschrift

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.

Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§ 13 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Ordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 11. Oktober 2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.